

Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Presbgericht in Venedig hat mit dem Erkenntniße vom 28. Juni d. J. folgende Verbote ausgesprochen:

1. über die Nr. 161 der in Bologna erscheinenden politischen Zeitschrift „Il Corriere dell' Emilia“ vom 13. Juni d. J. wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a. St. G.

2. Ueber die Nr. 59 der in Florenz erscheinenden Zeitschrift „Il Pensiero Italiano“ vom 13. Juni d. J. wegen Verbrechen des Hochverrathes nach § 58 St. G.

3. Ueber Nr. 65 derselben Zeitschrift wegen des gleichen Verbrechens. Hiemit wurde das Verbot der ganzen Zeitschrift verbunden.

4. Ueber die Druckschrift: „Della facoltà dei popoli di unirsi e separarsi politicamente Principii e applicazioni alle genti della regione italiana non peranco unite al libero stato Italiano per l'Avvocato P. Sigismondo Bonfiglio. Torino Stamperia dell'Unione tipogr. editrice 1864.“ wegen Verbrechen des Hochverrathes nach § 58 St. G.

Venedig den 28. Juni 1865, Nr. 10348, 10363, 10364, 10365.

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind erloschen und wurden als solche vom k. k. Privilegien-Archiv im Monate März 1865 einregistrirt, und zwar:

1. Das Privilegium des Anton Jann, vom 26. September 1853, auf die Erfindung und Verbesserung einer eigenthümlichen Fädenverbindung bei der Erzeugung von einfachen Petinet- und Entoilagen mit weißen und gefärbten Leisteln.

2. Das Privilegium des Ignaz Hirsch, vom 2. September 1856, auf die Erfindung, mittelst einer eigenthümlichen chemischen Masse Decktücher zu überziehen, um diese wasserdicht zu machen.

3. Das Privilegium der Michael Holzer und Helene Zörrex (in der Art übertragen, daß dieses Privilegium auf Georg und Helene Zörrex und Blasius und Marie Schnabel zu lauten habe), vom 1. September 1857, auf die Entdeckung eines metallinischen Pulvers für verschiedene Metalle.

4. Das Privilegium des Franz Mayr, vom 15. September 1859, auf die Verbesserung, gegriffte Hufeisen ohne Anwendung einer Schweißhitz aus einem besonders dafür hergestellten Hufstabeisen zu erzeugen.

5. Das Privilegium der Gebrüder Kothorn, vom 16. September 1859, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Selfactor-Blechpolier-Maschine.

6. Das Privilegium des Wilhelm Reiser, vom 16. September 1859, auf die Erfindung, wornach von den bisher bei jedem Telegraphen-Translations-Bureau nöthigen zwei Morse'schen Telegraphen nur einer allein genüge und der andere entbehrlich werde.

7. Das Privilegium des Elias Kraft, vom 6. September 1860, auf die Verbesserung, das rohe Nüßöl ohne Anwendung von Schwefelsäure zu rectificiren.

8. Das Privilegium der Laurenz Kempter und Wenzel Ferdy (der Antheil der Letzteren an Ferdinand Fuchs übergegangen), vom 14. September 1860, auf die Erfindung, Perlmutterknöpfe mit Gold zu überziehen, „Luna-Knöpfe“ genannt.

9. Das Privilegium des M. Greiner, vom 11. September 1861, auf die Erfindung eigenthümlicher Schreibhefte in Lou- und Farbendruck in jeder beliebigen Schriftart für den Schreibunterricht.

10. Das Privilegium des Ignaz Schustola und Comp., vom 11. September 1861, auf die Erfindung von an offenen Wagen anzubringenden sogenannten Crinolinen zur Verhinderung des Ausbreitens der Crinolinen über den Wagen.

11. Das Privilegium des Vincenz Secmen, vom 25. September 1861, auf die Erfindung, Eisenblech behufs der Verwendung zur Dachdeckung und zu Dachrinnen mit Blei zu überziehen.

12. Das Privilegium des Samuel Weiß (an Gustav Birckholz und Friedrich Wilhelm Wolanek übertragen), vom 25. September 1861, auf die Verbesserung in der Herstellung lithographischer Artikel.

13. Das Privilegium des Peter Prabel, vom 25. September 1861, auf die Erfindung einer Schließe, „Prabel'sche Schließe“ genannt.

14. Das Privilegium des Michael Bing, vom 25. September 1861, auf die Verbesserung in der Construction von Photogentampen.

15. Das Privilegium des Hermann Müller, vom 1. September 1862, auf die Verbesserung der hydraulischen Pressumpfen.

16. Das Privilegium des Ferdinand Schlager, vom 1. September 1862, auf die Verbesserung seiner privilegirten gewesenen Aborte.

17. Das Privilegium der Johann Fiala und Anton Bittasch, vom 1. September 1862, auf die Verbesserung der Kurbelachse für Wagen, welche durch die Fahrenden selbst bewegt werden.

18. Das Privilegium des Ed. A. Paget, vom 2. September 1862, auf die Verbesserung an den Maschinen zur Erzeugung von Papier- und andern Säcken.

19. Das Privilegium des Alfred Lenz, vom 2. September 1862, auf die Erfindung einer Maschine, welche durch die Expansivkraft entzündeter explosiver Körper getrieben werde.

20. Das Privilegium des Alfred Lenz, vom 2. September 1862, auf die Erfindung einer Vorbereitungsmaschine für zu verspinnenden Flachse, Hanf und andere Fasern.

21. Das Privilegium des Johann Cimeg, vom 7. September 1862, auf die Erfindung eines Verfahrens zur Metallisirung von Webefasern, Glas und sonstigen Stoffen.

22. Das Privilegium der Farcot und Söhne, vom 13. September 1862, auf die Verbesserung im Dampfesselbau ohne Röhrensystem.

23. Das Privilegium der Farcot und Söhne, vom 15. September 1862, auf die Verbesserung an Röhrenesseln mit innerhalb liegendem Feuerherde.

24. Das Privilegium der J. Heinrich Esfen und Eduard Hartmannsgruber, vom 17. September 1862, auf die Verbesserung an den auf Steinkohlenheizung eingerichteten Doppelbacköfen.

25. Das Privilegium der Franz Boglmayer und Joseph Mandl, vom 20. September 1862, auf die Erfindung eines wöhrichenden Leder-Oleins, wodurch das Leder wasserdicht hergestellt werden könne.

26. Das Privilegium des Wilhelm Samuel Dobs, vom 20. September 1862, auf die Erfindung einer Presse zum Auspressen vegetabilischer Substanzen.

27. Das Privilegium des Adolph Kretschmer, vom 20. September 1862, auf die Erfindung eines doppelten Etagen-Dampfbackofens mit Kohlenheizung.

28. Das Privilegium des Karl Nowotny, vom 20. September 1862, auf die Verbesserung des Mahlsystemes bei americanischen Kunst- und Dampf-möhlen.

29. Das Privilegium des Joseph Dser, vom 28. September 1862, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Mähsteinen aus Quarzstücken.

30. Das Privilegium des Wilhelm Samuel Dobs, vom 28. September 1862, auf die Erfindung eines Schnellfeders für Dampfessel.

31. Das Privilegium der James Mitchell Ray und John Hooper Redstone, vom 29. September 1862, auf die Verbesserung der Mäh- und Erntemaschinen.

32. Das Privilegium der James Mitchell Ray und John Hooper Redstone, vom 29. September 1862, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Maschine zur Uebertragung von Bewegungen.

33. Das Privilegium der James Mitchell Ray und John Hooper Redstone, vom 29. September 1862, auf die Erfindung einer Schindelschneidmaschine.

34. Das Privilegium des Friedrich Werner, vom 29. September 1862, auf die Erfindung der Verwendung des Chlornwassers beim Bleichen der Haderen mit eigens dazu eingerichteten Bleichholländern.

35. Das Privilegium des August Ruskohl, vom 29. September 1862, auf die Verbesserung seiner privilegirten Fußbodentafeln (Parquetten).

36. Das Privilegium des Johann Hammer, vom 1. September 1863, auf die Erfindung eigenthümlicher Sophabetten, „Spiralit“ genannt.

37. Das Privilegium des Friedrich Wiese, vom 1. September 1863, auf die Verbesserung der Siegelpressen.

38. Das Privilegium des Alexander Quinard, vom 2. September 1863, auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung von Nägeln für den Hufbeschlag.

39. Das Privilegium des Julius Wiese, vom 4. September 1863, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Masse, „gefaserter Gummi“ genannt.

40. Das Privilegium des J. M. Wolam, vom 4. September 1863, auf die Erfindung einer gegen Feuergefahr sichernden Laterne, welche keinen Schatten werfe.

41. Das Privilegium des Friedrich Reinish, vom 4. September 1863, auf die Erfindung eines Notennblätterers, genannt: „Volteur universel“.

42. Das Privilegium des Thomas Holt, vom 3. September 1863, auf die Erfindung, bei Frictions-Kuppelungen die zwei conischen Scheiben mittelst einer Feder aneinander zu drücken.

43. Das Privilegium des Arnold W. Bram, vom 3. September 1863, auf die Verbesserung der Schreib-, Zeichen- und Rechnungstafeln mit vertieften Schriften und Zeichnungen, zur Führung der Hand.

(Schluß folgt.)

Das Handelsministerium hat die Anzeige, daß Cornel Lewicki das ihm auf die Erfindung eines kosmetischen Mittels, genannt: „Schönheits-Thauwasser“, unterm 15. April 1862 erteilte ausschließende Privilegium in Gemäßheit der Cessionsurkunde, dd. Lemberg den 20. April 1863, an Felix v. Myersti in Lemberg vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen. Zugleich wurde dieses Privilegium auf die Dauer des vierten und fünften Jahres verlängert.

Diese Uebertragung und Verlängerung ist im Privilegien-Register vorschriftsmäßig einregistrirt. Wien am 19. April 1865.

(228) **Rundmachung.** Nr. 1444.

Bei der am 1. Juli d. J. stattgehabten 421. und 422. Verlosung der alten Staatsschuld sind die Serien 275 und 276 gezogen worden.

Die Serie 275 enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer, im ursprünglichen Zinsfuß von 5%, u. z. Nr. 5484 mit einem Zehntel der Kapitalsumme und Nr. 9501 bis einschließlich 11193 mit der ganzen Kapitalsumme im Gesamtkapitalsbetrage von 990448 fl. 3/4 fr.

Die Serie 276 enthält gleichfalls Obligationen der ungarischen Hofkammer im ursprünglichen Zinsfuß von 5% von 11194 bis einschließlich Nr. 12334, und von Nr. 1 bis einschließlich Nr. 619 von dem Anlehen in C. M. und Silbergeräthen v. J. 1809 und 1810 lit. A im Gesamtkapitalsbetrage von 989462 fl. 52 fr.

Diese Obligationen werden auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in 5%ge, auf österr. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Vom k. k. Landes-Präsidium für Krain. Laibach am 8. Juli 1865.

(227-1) **Fiaker-Carif** Nr. 4455.

für die Stadt Laibach und Umgebung.

A. Für einen zweispännigen Wagen in der Stadt und den Vorstädten nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Zeit:
Für eine Viertelstunde 30 fr.
Für jede folgende Viertelstunde 25 "
Für einen einspännigen Wagen:
Die erste Viertelstunde 25 fr.
Jede darauf folgende Viertelstunde 20 "
Jede angefangene Viertelstunde wird als ganze berechnet.

Bei Fahrten in die umliegenden Orte, welche über eine Viertelstunde entfernt sind, ist für den Fall, als der Wagen für die Rückfahrt nicht benötigt wird, dem Fiaker noch die Hälfte der für die Hinfahrt bezahlten Fahrgebühr zu entrichten. Bei Fahrten zur Nachtzeit wird für jede Viertelstunde 5 fr. mehr bezahlt.

B. 1. Aus der Stadt zum Bahnhofs:
Zweispännig 50 fr. 60 fr.
Einspännig 30 " 50 "
2. Vom Bahnhofs in die Stadt:
Zweispännig 70 fr. 80 fr.
Einspännig 50 " 70 "

Für das Reisegepäck, welches auf dem Boock mitgenommen wird, und nicht das Handgepäck bildet, ist 15 fr. zu bezahlen.

C. Auf Bälle und öffentliche Unterhaltungen:
Für einen zweispännigen Wagen 70 fr.
" einspännigen " 50 "
Sollte der Wagen in den unter B und C bezeichneten Fällen länger als 15 Minuten in Anspruch genommen werden, so ist für jede weitere Viertelstunde 20 fr. zu entrichten.

D. Bei Lustfahrten für das Hinfahren:
Zweispännig: Einspännig:
nach Rosenbach 50 fr. 30 fr.
" Rosenbüchel 50 " 30 "
" Gleinig 60 " 35 "
" Schischla 60 " 35 "
" Waltisch 70 " 40 "

Die Bestimmung des Fahrpreises nach Orten, welche über eine Meile von Laibach entfernt sind, bleibt dem Uebereinkommen zwischen der Partei und dem Fiaker überlassen.

Von der k. k. Polizei-Direktion. Laibach am 5. Juli 1865.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden **1400 Megen Weizen, 1200 „ Korn, 800 „ Kukuruz** mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoffene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landes-

hauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 60 Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Juli 1865 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende August 1865, die zweite Hälfte bis Mitte September 1865 zu liefern hat, Kukuruz jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Juli 1865

Kundmachung.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 27. März l. J. der städtischen Knabenhauptschule zu St. Jakob in Laibach das Recht, Privat-Prüfungen abzuhalten, ertheilt.

Jene Privatschüler, welche daher an der benannten Hauptschule geprüft zu werden wünschen, mögen am 25. d. M., Vormittags zwischen 10—12 Uhr, im Schulzimmer der 1. Klasse im Redoutengebäude, unter gleichzeitiger Erlegung der gesetzlichen Prüfungstaxe, angemeldet werden, worauf dann am selben und darauffolgenden Tage die schriftliche und mündliche Prüfung abgehalten werden wird.

Direktion der städt. Knabenhauptschule zu St. Jakob. Laibach am 10. Juli 1865.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Georg Kraischel aus Mozilno.

Von dem k. k. Bezirksamte Nalschach, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Kraischel aus Mozilno hiermit erinnert:

Es habe Barbara Mannker von Nalschach wider denselben die Klage auf Zahlung von 210 fl. ö. W. sammt Anhang sub praes. 19. Mai 1865, Z. 1120, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

19. Oktober l. J.,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. O. O. angeordnet, und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Anton Herrman von Nalschach als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständigt, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Nalschach, als Gericht, am 19. Mai 1865.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Markus Cerasin und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Markus Cerasin und dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Stefan Cerasin von Ortsche Nr. 11, wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der Herrschaft Senosetsch sub Tom. III, Fol. 28, R. Z. 4, Urb.

Nr. 423 eingetragenen behauften 1/2 Hube und 1 Unterfuß sub praes. 2. Mai 1865, Z. 2004, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

12. Oktober d. J.,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. O. O. hieramts angeordnet und, den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Anton Oru von Ortsche als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 2. Mai 1865.

Erinnerung

an die unbekanntem Eigenthumsansprecher des Acker's pod Krapencam.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird den unbekanntem Eigenthumsansprechern des Acker's pod Krapencam hiermit erinnert:

Es habe Andreas Suiko von Sapusche Nr. 8 wider dieselben die Klage auf Ersetzung des Acker's pod Krapencam, in der Steuer-Gemeinde Sturia gelegen, sub praes. 7. Juni 1865, Z. 2577, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

12. Oktober 1865,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. O. O. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Stefan Poltschak von Sapusche als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zur rechter

Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 9. Juni 1865.

Erinnerung

an Nikolaus Raduiss und Raimund Otto aus Zirkniz, nun unbekanntem Aufenthaltsortes.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es habe Margareth Jantl von Laibach, gegen Nikolaus Raduiss und Raimund Otto aus Zirkniz, nun unbekanntem Aufenthaltsortes zu Händen eines aufzustellenden Curator ad actum am 17. Juni l. J., Nr. 9840, die Klage peto. 30 fl., worüber zum summarischen Verfahren der Tag auf den

10. Oktober l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, eingebracht.

Die Beklagten werden hievon mit dem verständigt, daß ihnen der hiesige Advokat Herr Dr. Goldner als Curator ad actum aufgestellt wurde, dem sie alle ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen haben, widrigens mit dem aufgestellten Kurator verhandelt und demgemäß entschieden werden würde, und sie sich selbst die Folgen ihres Ausbleibens zuschreiben hätten.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 18. Juni 1865.

Erinnerung

an Georg Ahlin von Bresse und Maria Pogazhar von Srednavas und deren unbekanntem Rechtsnachfolger.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es habe Josef Hauffen von Laibach, gegen Georg Ahlin von Bresse und

Maria Pogazhar von Srednavas und deren unbekanntem Rechtsnachfolger durch einen aufzustellenden Curator ad actum die Klage de praes. 13. Juni l. J., Nr. 9629, peto. Verjähr- und Erblichenerklärung zweier Sazposten und Devinculierung der diebställigen Beträge eingebracht, worüber zum summarischen Verfahren der Tag auf den

22. September l. J.,

9 Uhr früh, hiergerichts mit dem Anhange des S. 18 des summarischen Verfahrens angeordnet wurde.

Hievon werden die Beklagten, und deren unbekanntem Rechtsnachfolger mit dem verständigt, daß ihnen der hiesige Advokat Herr Dr. Goldner als Curator ad actum aufgestellt wurde, dem sie bis zur Tagssagung alle ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder diesem Gerichte einen andern Vertreter namhaft zu machen haben, widrigens mit dem aufgestellten Kurator verhandelt, demgemäß entschieden werden würde, und sie sich selbst die Kosten ihres Ausbleibens zuschreiben hätten.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 15. Juni 1865.

Erinnerung

an Georg Mihelich von Bornschloß, derzeit unbekanntem Aufenthaltsortes.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es sei über die Klage des Dr. Pfeiferer, als Vertreter der Pächterschen Erben, de praes. 16. November 1864, Z. 17111, peto. 80 fl. 88 kr. gegen Georg Mihelich von Bornschloß, derzeit unbekanntem Aufenthaltsortes, zu Händen eines ihm aufzustellenden Curator ad actum im Reassumirungswege der Tag auf den

22. September l. J.,

9 Uhr früh, hiergerichts mit dem letzten Anhange angeordnet worden.